b) Das Plagiatverfahren der Doktorschule der Andrássy Gyula Universität Budapest

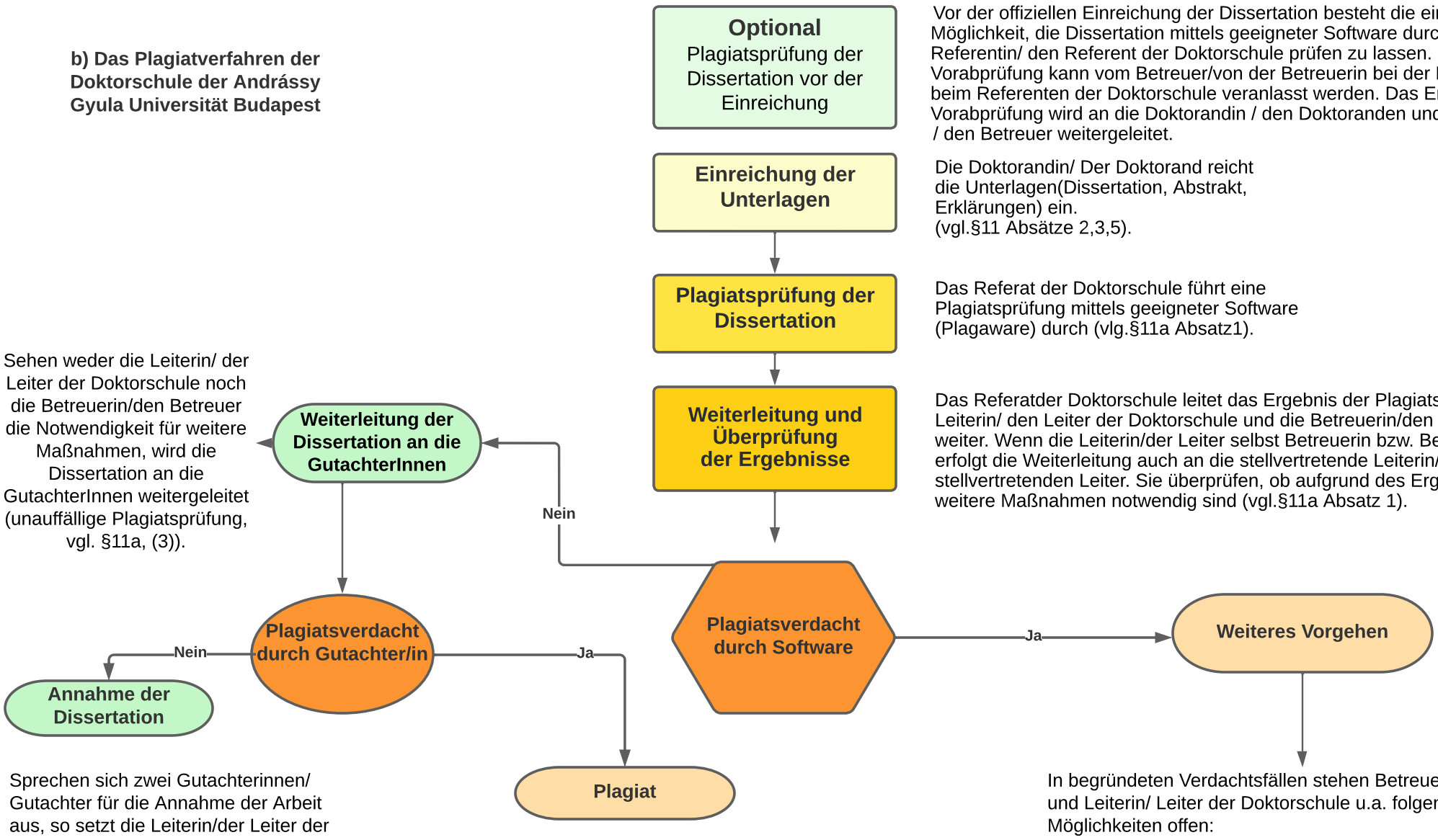

Vor der offiziellen Einreichung der Dissertation besteht die einmalige Möglichkeit, die Dissertation mittels geeigneter Software durch die Referentin/ den Referent der Doktorschule prüfen zu lassen. Die Vorabprüfung kann vom Betreuer/von der Betreuerin bei der Referentin/ beim Referenten der Doktorschule veranlasst werden. Das Ergebnis der Vorabprüfung wird an die Doktorandin / den Doktoranden und die Betreuerin / den Betreuer weitergeleitet.

Die Doktorandin/ Der Doktorand reicht die Unterlagen(Dissertation, Abstrakt, Erklärungen) ein. (vgl.§11 Absätze 2,3,5).

Das Referat der Doktorschule führt eine Plagiatsprüfung mittels geeigneter Software (Plagaware) durch (vlg.§11a Absatz1).

Das Referatder Doktorschule leitet das Ergebnis der Plagiatsprüfung an die Leiterin/ den Leiter der Doktorschule und die Betreuerin/den Betreuer weiter. Wenn die Leiterin/der Leiter selbst Betreuerin bzw. Betreuer ist, so erfolgt die Weiterleitung auch an die stellvertretende Leiterin/ den stellvertretenden Leiter. Sie überprüfen, ob aufgrund des Ergebnisses weitere Maßnahmen notwendig sind (vgl.§11a Absatz 1).

Sehen weder die Leiterin/ der Leiter der Doktorschule noch die Betreuerin/den Betreuer die Notwendigkeit für weitere Maßnahmen, wird die Dissertation an die GutachterInnen weitergeleitet (unauffällige Plagiatsprüfung, vgl. §11a, (3)).

Sprechen sich zwei Gutachterinnen/ Gutachter für die Annahme der Arbeit aus, so setzt die Leiterin/der Leiter der Doktorschule im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Promotionsausschusses einen Termin binnen zwei Monaten und innerhalb der regulären Vorlesungszeit für die öffentliche Verteidigung (Disputation) fest und sorgt für die rechtzeitige Weiterleitung des Termins (mindestens 2 Wochen davor) an alle Beteiligten (vgl. §11, (7)).

Kommt einer oder beide Gutachterinnen/ Gutachter in ihrer Stellungnahme zu der Ansicht, dass es sich bei der Arbeit um ein Plagiat handelt, so sind die Ombudsleute und die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis umgehend zu informieren. Die Kommission ist berechtigt, dem Doktorenrat Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu unterbreiten (vgl. §11a, (4)). Der Doktorenrat kann im Falle eines Plagiats der Dissertantin/dem Dissertanten entsprechende Auflagen erteilen (Überarbeitung, Neuverfassung) oder aber das Verfahren für gescheitert erklären (vgl. §11a, (5)).

In begründeten Verdachtsfällen stehen Betreuerin/Betreuer und Leiterin/ Leiter der Doktorschule u.a. folgende Möglichkeiten offen:

- Klärendes Gespräch mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten und ggf. Aufforderung zur Zurücknahme der Dissertation zur Überarbeitung,
- Einschaltung des Fachausschusses zur weiteren Prüfung,
- Einschaltung der Ombudsleute,
- Einschaltung der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. §11a, (2)).